Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 39 (1966)

Heft: 2

Artikel: Sicherung der Skipisten und Skirouten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-517748

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dem aufmerksamen Fourier entgeht nicht, dass bei den Schreibgelegenheiten in den Unterkünften zuhanden der Wehrmänner Postleitzahlenverzeichnisse aufgelegt werden, die bei allen Poststellen kostenlos bezogen werden können. Im übrigen geben die Vorbemerkungen der erschienenen Neuauflage über verschiedene Einzelheiten wie Adressierung, Postleitzahlen im Auslandverkehr, Bezeichnung der Postcheckämter und Normformate nähere Auskunft.

Fw. J. Himmelberger

Sicherung der Skipisten und Skirouten

Eine Wegleitung der Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Skipisten

Nachdem das Bundesgericht in der Urteilsbegründung zum Fall Willy Bogner nachdrücklich festgestellt hat, dass Pistensignalisationen und Skifahrverbote unbedingt zu beachten sind, dürften sich das skifahrende Publikum und eine weitere Öffentlichkeit für die nunmehr vereinheitlichten Sicherheitsmassnahmen interessieren. Diese beruhen auf einer Wegleitung der «Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Skipisten».

Hauptabfahrtsrouten sind — so wird darin unter anderem ausgeführt — dergestalt zu markieren, dass der Skifahrer den Weg ins Tal auch bei schlechten Sichtverhältnissen mit Sicherheit findet. Die Markierungen müssen während des ganzen Winters kontrolliert und instandgehalten werden. Steile und schwierige Pisten sind an schwarzen Markierungen erkenntlich, mittelschwere Abfahrten an roten und leichte Pisten an blauen. Wo notwendig, sind markierte Pisten zusätzlich durch

Gefahren- und Hinweissignale

zu sichern, selbstredend nur an Stellen, deren Gefährlichkeit für den Skifahrer schwer erkennbar ist. Die wichtigsten Symbole sind den allgemein bekannten Strassenverkehrstafeln entnommen. Um aber jede Verwechslung mit Weisungen an den Strassenverkehr zu vermeiden, wurde bei den dreieckigen Gefahrsignalen als Grundfarbe gelb gewählt. Die Symbole sind in schwarz gehalten.

In Frage kommen das Kurvensignal (wirklich unübersichtliches Gelände), die Tafel «Allgemeine Gefahr» (Ausrufzeichen), das Signal «Engpass» zur Warnung vor versteckten Unterführungen, Hohlwegen usw., die Tafel «Kreuzung» (also Kreuzung mit einer andern Skipiste), sowie rechteckige Zusatzsignale, die Kreuzungen mit einem Skilift oder einer Bergbahn anzeigen.

Zu den rechteckigen oder viereckigen Hinweissignalen gehören der längst bekannte Wegweiser, die Tafel «Richtungsänderung» (Pfeil), das SOS-Telephon sowie der Rettungsschlitten (stilisiert dargestellt). Das durch das Rote Kreuz geschützte Signal «Erste Hilfe», durch ein Kreuz gekennzeichnet, darf nur aufgestellt werden, wo eine offizielle Rettungsstation zur Verfügung steht.

Die ebenfalls viereckigen, entsprechend dimensionierten Warntafeln schliesslich weisen auf folgende Situationen hin: «Steilhänge — Schneerutschgefahr», «Lawinengefahr», oder auf «geschlossen». Solche Warntafeln dürfen — gleich den übrigen Signalen — keine Reklamen tragen. Andererseits sind sie nach Möglichkeit mehrsprachig zu halten.

Eindeutig zwingenden Charakter tragen die Tafeln «Pistensperrung», also zum Beispiel «Turbach geschlossen». Wer sich darüber hinwegsetzt, handelt mutwillig und gefährdet nicht nur sich selber, sondern auch andere.

Sobald die Gefahr nicht mehr besteht, sind die Tafeln zu entfernen. Im übrigen hat jeder Skifahrer, vor allem auch Tourenleiter, Lehrer usw., die klare Pflicht, sich über den Inhalt des Lawinenbulletins zu orientieren.

In Übereinstimmung mit der Kommission für Unfallverhütung auf Skipisten und dem Internationalen Komitee für alpines Rettungswesen richtet die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) zu Beginn der Wintersaison an alle Skifahrer den eindringlichen Appell, auch beim Skifahren Anstand und Vorsicht walten zu lassen. Grobe Fahrlässigkeit beim Skifahren kann nicht nur zivilrechtliche, sondern auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Das ist gewiss nicht der Sinn einer der schönsten und gesündesten Sportarten.